

United by true passion



Prüfungsrichtlinien für die EFFFA Instruktoren Prüfungen (Prüferkopie)

Für leichtere Lesbarkeit wird „er“ für beide Geschlechter verwendet.

Prüfungsorte

1. Basic Prüfungen sind an jedem beliebigen Ort möglich (Ausnahme: private Geschäftsveranstaltungen wie „Hausmessen“ o. ä.) sofern die dazu notwendige Infrastruktur vorhanden ist, um eine faire Prüfung zu ermöglichen.
2. Master Prüfungen sind nur im Zuge allgemeiner öffentlicher Veranstaltungen möglich (z.B. Fischereimessen, am EFFFA Jahresmeeting, ...), sofern das FCD dies genehmigt. Die öffentliche Zugänglichkeit muss gegeben sein.
3. Alle Prüfungen müssen mindestens zwei Monate im Voraus auf der Webseite angekündigt werden.

Prüfungskommission

4. Als offizielle EFFFA Prüfer gelten die Mitglieder des Flycasting Departments. Als zusätzliche Prüfer können die Mitglieder des Beirats des Flycasting Departments und Master Instruktoren, die vom Flycasting Department die Genehmigung erhalten, fungieren. In besonderen Fällen können auch Basic Instruktoren als Prüfer agieren (siehe Punkt 7)

5. Für Basic Prüfungen sind zwei offizielle Prüfer aus zwei verschiedenen Ländern oder drei offizielle Prüfer aus dem gleichen Land erforderlich.
6. Für Master Prüfungen werden drei Master aus mindestens zwei verschiedenen Ländern benötigt. Zwei von ihnen müssen Mitglieder des Fly Casting Departments sein.
7. Wann immer die Situation es erfordert (z.B. Erkrankung eines Prüfers, ...), können offizielle Prüfer zusätzliche Prüfer aus den Reihen der vor Ort anwesenden Basic Instruktoren *ernennen*, um die Durchführung einer Prüfung doch noch zu ermöglichen.
8. Erfahrene Basic Instruktoren dürfen als Assistenzprüfer hinzugezogen werden. Zwischen ihrer abgelegten Prüfung und dem Assistenzeinsatz müssen mindestens drei Jahre liegen. Die Verantwortung für die Prüfung und deren Führung obliegt den offiziellen Prüfern. Nur sie dürfen die Antworten der Kandidaten beurteilen, jedoch ausdrücklich niemals die Assistenzprüfer.

Anmeldung und Prüfungsanforderungen

9. Wenn das Online-Formular ausgefüllt, an die EFFA versandt und die Prüfungsgebühr mindestens drei Wochen vor der Prüfung auf dem EFFA Konto eingelangt ist, gilt der Kandidat als angemeldet.
10. Die Deadline für die Anmeldung und Überweisung des Prüfungsbeitrages beträgt drei Wochen für gewöhnliche und acht Wochen für spezielle Prüfungsorte (z.B. Russland), die eine längere Vorbereitungszeit erfordern (Visa).
11. Das Maximum an Prüfungskandidaten pro Prüfung beträgt acht (8). An EFFA Jahresmeetings oder speziellen EFFA-Prüfungsveranstaltungen kann die Zahl der zur Prüfung zugelassenen Kandidaten etwas erhöht werden, sofern eine grosse Anzahl von Prüfern ihr Kommen angekündigt haben. Die Anmeldung wird nach dem First-Come-First-Serve-Prinzip gehandhabt (Eingang der Zahlung).
12. Wenn ein Kandidat sich für eine Prüfung anmeldet, das Maximum an Kandidaten dadurch aber bereits überschritten wurde, kann er nicht mehr für die Prüfung zugelassen werden. Er erhält dann ein Vorrecht bei der nächsten Prüfung. Der bereits bezahlte Beitrag wird in diesem Falle zurückerstattet oder -auf Wunsch des Kandidaten- für die nächste Prüfung verwendet.
13. An der Prüfung können Anmeldungen nur in speziellen Ausnahmefällen getätigt werden. Die Kosten für Nachmeldungen vor Ort betragen **Eur ...**
14. Kandidaten, die ohne Vorankündigung (Telefonat!) und ohne besonderen Verhinderungsgrund zu spät zu einer Prüfung erscheinen, verlieren somit den Anspruch auf ihre Teilnahme. Die Prüfer können aber eine Ausnahme erlauben, sofern dies den Ablauf der Prüfungen nicht stört.
15. Wenn ein Kandidat ohne Abmeldung nicht zur Prüfung erscheint, verliert er das Recht auf Rückerstattung des Prüfungsbeitrages.
16. Kandidaten die nicht den Vorgaben gemäß gekleidet zur Prüfung erscheinen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
17. Wenn ein Kandidat Entscheidungen der Prüfer kritisiert, wird er von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.
18. Das Gerät des Prüfungskandidaten muss mit den Prüfungsanforderungen (siehe einzelne Tests) übereinstimmen. Das Gerät wird vor Beginn der Prüfung kontrolliert.
19. Es ist nicht erlaubt, das Gerät während der Prüfung zu wechseln (Ausnahme: Ruten- oder Schnurbruch).
20. Kandidaten dürfen das Gerät teilen (z.B. zwei Kandidaten treten mit derselben Rute an).
21. Für die Basic Prüfung ist es zwar von Vorteil aber nicht notwendig, dass der Kandidat schon Erfahrung im Unterrichten hat.

22. Ein Kandidat der zur Masterprüfung antritt muss von einem EFFA Master Flycasting Instruktor empfohlen werden. Dieser muss garantieren, dass der Kandidat nach seiner Basic Prüfung zumindest 70-100 zahlende Klienten unterrichtet hat. Zwischen der positiv abgelegten Basic Prüfung und der Anmeldung zur Master Prüfung müssen drei Jahre liegen.

Prüfungsablauf

23. Die Reihenfolge der Prüfungsblocks kann sich vom Prüfungsformular unterscheiden. Sie wird vor der Prüfung bekannt gegeben.
24. Der Kandidat hat das Recht auf Wunsch im ersten Teil der Prüfung (Wurflimits) einen (1) Trainingswurf pro Anforderung zu machen (beim Zielwurf nur auf den 6 m Ring). Dieser Trainingswurf zählt jedoch nicht für die Prüfung.
25. Für jede Prüfungsanforderung des praktischen Teils hat der Kandidat drei Versuche. Die Prüfer können (je nach Verhältnissen vor Ort) weitere Versuche gewähren.
26. Mit Ausnahme der Würfe mit Wasserkontakt müssen für alle erforderlichen Limits zuerst zwei Leerwürfe* gemacht werden, bevor die Fliege abgelegt wird (außer etwas Anderes wird verlangt).
27. Während der Leerwürfe darf weder die Fliegenschnur noch das Vorfach den Boden oder das Wasser berühren.
28. Ein Wurf ist nur gültig, wenn die Fliege vor dem Vorfach und das Vorfach vor der Fliegenschnur landet, es sei denn, es wird etwas Anderes verlangt. Bei Master Prüfungen muss dabei der Abstand zwischen Fliege und dem Ende der Fliegenschnur selbst bei widrigen Verhältnissen zumindest 1 m betragen.
29. Wenn ein Kandidat mehr als einen Fehler in den ersten beiden Teilen der Prüfung aufweist (Teil 1 = Wurflimits, Teil 2 = Wurfschule), darf er nicht mehr weitermachen. Seine Prüfung ist somit zu Ende.
30. Wenn ein Kandidat nicht mehr als je einen Fehler in Teil 1(Block 1-3) und Teil 2(Block 4) der Prüfung aufzuweisen hat, so darf er mit Teil 5(Didaktik) weitermachen. Nachdem er die Didaktik ohne Fehler abgeschlossen hat, kann er die Fehler aus den Teilen 1 und 2 nochmals versuchen auszubügeln (davon beim Fehlwurf in Block 1-3 nochmals mit 3 Versuchen). Ist er dabei erfolgreich, dann darf er zur mündlichen Theorieprüfung antreten.
31. Sollte er bei der Wiederholung seiner Fehlwürfe nicht erfolgreich sein, so ist seine Prüfung damit beendet. Hat er nach Abschluss der Wiederholungswürfe nur einen Fehler in Teil 1 (Block 1-3) oder Teil 4 aufzuweisen, so muss er bei der nächsten Prüfung, nur den jeweiligen Block wiederholen, in dem er den Fehler hatte. Schafft er z.B. die Distanz beim Rollwurf beim Basic Test nicht, so muss er bei der nächsten Prüfung nur den Block wiederholen, indem er den Fehler hatte (in diesem Falle Block 2). Bewältigt er bei der nächsten Prüfung alle Würfe aus diesem Block, so kann er direkt zur Theorieprüfung antreten. Schafft er bei der Wiederholung diesen Block nicht, so muss er bei jedem weiteren Antreten abermals nur den gesamten Block (in diesem Fall Block 2) wiederholen. Bei einem verbliebenen Fehler in der Didaktik muss demzufolge die gesamte Didaktik (Block 4) wiederholt werden. Nach dem missglückten Versuch den fehlenden Block positiv abzuschliessen, ist nur noch ein Antreten zur Prüfung pro Kalenderjahr möglich.
32. Master Kandidaten müssen meisterliches Können vorweisen können. Dies bedeutet, dass sie immer den gesamten Test wiederholen müssen und nicht nur einzelne Blöcke davon.

33. Die Prüfungsgebühr für Instruktor und Master Instruktor Prüfungen beträgt Eur 200.- bzw. Eur 300.- und zwar unabhängig davon, ob es sich um die erste Prüfung oder eine Wiederholungsprüfung handelt.

*Ein Leerwurf besteht immer aus einem Rück- und einem Vorwurf.